

Information für
Bauherrschaft und Fachplanungsbüros

Der Magistrat

Feuerwehr

Bismarckstraße 86

64293 Darmstadt

Zimmer-Nummer:

Ansprechpartner/-in: Busecke

Telefon: 0 61 51 - 780 - 1200

Telefax: 0 61 51 - 780 - 1009

E-Mail: feuerwehr@darmstadt.de

Internet: www.darmstadt.de

Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsgeräten und tragbaren Leitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Brandschutzdienststelle ist uns bekannt, dass die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für Standardgebäuden (Regelbauten) der Gebäudeklassen 4 und 5 (Brüstungshöhen über 8 Meter) eine Herausforderung darstellen kann. Insbesondere im innerstädtischen Bereich und im Rahmen der Nachverdichtungen (z. B. nachträgliche Dachgeschossausbauten) bestehen offenbar große Unsicherheiten.

Die Rettung von Menschen mit einem Hubrettungsfahrzeug unterliegt engen Grenzen. Vielfach ist der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen wegen des Baumbewuchses an den Straßen, Fahrdrähtanlagen der Straßenbahn und deren Abspannungen, Straßenbeleuchtungen und deren Abspannungen, Parkraumflächen und anderweitiger verkehrstechnischer Infrastrukturen schwierig bzw. unter Umständen überhaupt nicht möglich.

Nach Hessischer Bauordnung (HBO) ist der Nachweis des zweiten Rettungsweges dem Ersteller des Brandschutznachweises bzw. Brandschutzkonzeptes zugewiesen. Es existiert über Anhang HE 1 H-VVTB eine präskriptive Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsvorschrift zu den Flächen für die Feuerwehr. Ferner gibt es zur weiteren Erläuterung mit Visualisierungen die „Empfehlung zur Ausführung der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr“ von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF.

Häufig scheitert die Planung an der zur Verfügung stehenden Fläche im öffentlichen Verkehrsraum, um z.B. den notwendigen „hindernisfreien Streifen“ nachzuweisen.

Der hindernisfreie Streifen ist essentiell für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges, da es sonst nicht zum Einsatz gebracht werden kann. Der Nachweis des „hindernisfreien Streifens“ kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abweichend von Anhang HE 1, H-VVTB erfolgen (z. b. durch Anordnung von Pflanzkübeln, Fahrradabstellflächen, Pollern oder Sperrpfosten, die die Feuerwehr im Einsatzfall entfernen kann). Hierzu muss die anfragende Person zunächst das Mobilitätsamt der Stadt Darmstadt zum beabsichtigten Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum zu befragen.

Die Feuerwehr wird erst nach erfolgter Abstimmung, und schriftlicher positiver Bestätigung des Mobilitätsamtes, eine Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten des Hubrettungsgerätes erstellen.

In der Gebäudeklasse 4 hat der Nachweisberechtigte für Vorbeugenden Brandschutz die Feuerwehr nach erfolgter Planung bzgl. des Einsatz des Hubrettungsgerätes (§ 6, NBVO) zu hören. In der Gebäudeklasse 5 wird das Brandschutzkonzept von einem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz geprüft. Dieser beteiligt die Feuerwehr am Verfahren (§19, HPPVO).

Die Antragsunterlagen sind auf Grundlage der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Beurteilung der „Einsatzmöglichkeit des Hubrettungsfahrzeuges“ einzusenden. Sollte es im Rahmen der Abfrage und Prüfung der „Einsatzmöglichkeit des Hubrettungsfahrzeuges“ zu einer negativen Stellungnahme der Feuerwehr kommen, ist in der Regel eine Umplanung erforderlich. Sollte der Nachweis auch nach Prüfung weiterer Optionen nicht gelingen, muss der zweite Rettungsweg baulich hergestellt werden.

Die Feuerwehr hat gesetzlichen Pflichtaufgaben in anderen Verfahren (z.B. Sonderbauten, BImSchG, Strahlenschutzverordnung usw.) mit einem sehr hohen Antragsdruck, der an enge gesetzliche Fristen geknüpft ist.

Die Feuerwehr kann in Standardgebäuden (Regelbauten) weder an der Planung von Brandschutznachweisen bzw. Brandschutzkonzepten noch im Baugenehmigungsverfahren mitwirken. Nahezu täglich erreichen die Feuerwehr Voranfragen bezüglich Standardgebäuden (Regelbauten) der Gebäudeklassen 4 und 5, teilweise sogar der Gebäudeklassen 1 bis 3. Im Rahmen der Aufgabenpriorisierung kann die Feuerwehr bezüglich der „Einsatzmöglichkeit des Hubrettungsfahrzeuges“ keine Beratungen, Vorabstimmungen oder Vorprüfungen anbieten. Stell- und Fahrproben mit dem Hubrettungsfahrzeug werden von der Feuerwehr Darmstadt grundsätzlich nicht durchgeführt. Die Nachweise sind planerisch zu erbringen.

Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen stellen wir Ihnen auf unserer Internetpräsenz im Downloadbereich zur Verfügung.



Postbank Frankfurt
IBAN DE53 5001 0060 0002 6126 01
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
IBAN DE93 5085 0150 0000 5440 00
BIC HELADEF1DAS

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

